

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 1. September 1954

41. Stück

- 206.** Verordnung: Durchführung des Kraftfahrliniengesetzes 1952 (1. Durchführungsverordnung).
207. Verordnung: Einhebung der Staatsbürgerschafts- und Namensänderungsgebühren.
208. Kundmachung: Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der musikalischen Produktion, des Musikunterrichtes und der Einrichtung einer zentralen beruflichen Vertretung der erwerbsmäßig tätigen Musiker.
209. Kundmachung: Aufhebung der 2. Verwaltergesetznovelle und des Bundesgesetzes, womit das erste Rückstellungsgesetz abgeändert wird, durch den Verfassungsgerichtshof.
210. Kundmachung: Aufhebung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen über die Errichtung von Finanzämtern für Strafsachen in Klagenfurt und in Salzburg, durch den Verfassungsgerichtshof.
211. Kundmachung: Aufhebung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen über die Errichtung des Finanzamtes für Strafsachen in Wien, durch den Verfassungsgerichtshof.

206. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 1. Juli 1954 über die Durchführung des Kraftfahrliniengesetzes 1952 (1. Durchführungsverordnung).

Auf Grund des § 15 Z. 1, 2, 3 und 4 des Kraftfahrliniengesetzes 1952, BGBl. Nr. 84, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. (1) Eine Kraftfahrlinie ist grundsätzlich von Anfangs- bis zum Endpunkt der konzessionierten Strecke zu betreiben. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Konzessionsbehörde ist daher unzulässig:

1. Der Betrieb überwiegend auf Teilstücken (Teilen einer Kraftfahrlinie);

2. die durchlaufende Befahrung mehrerer Kraftfahrlinien beziehungsweise von Teilen verschiedener Linien (Koppeln von Kraftfahrlinien).

(2) Eine solche Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn dadurch wirtschaftliche Interessen anderer Verkehrsträger verletzt werden.

§ 2. (1) Die Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung des Bewerbers (§ 4 Abs. 1 Z. 1 des KfLG. 1952) erstreckt sich auf seine bisherige Tätigkeit auf dem Gebiete des Verkehrswesens sowie auf sein berufliches und außerberufliches Verhalten.

(2) Die Sicherheit eines Betriebes erscheint gewährleistet, wenn auf diesen die Voraussetzungen des KfLG. 1952 und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen sowie der sonstigen einschlägigen Gesetze und Verordnungen zutreffen und die Persönlichkeit des Bewerbers erwarten läßt, daß die gegenständlichen Vorschriften auch in Zukunft eingehalten werden.

(3) Die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens ist als gegeben anzunehmen, wenn seine Vermögenslage (Eigenmittel oder langfristige Kredite) es befähigen, die erforderlichen Fahrzeuge und Betriebseinrichtungen anzuschaffen und die aus dem Betrieb erwachsenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

§ 3. Die Feststellung, ob sich eine Straße mit Rücksicht auf ihren Bauzustand für die Befahrung durch eine Kraftfahrlinie eignet (§ 4 Abs. 1 Z. 5 a des KfLG. 1952), ist vom Landeshauptmann zu treffen.

§ 4. Als Auflagen (§ 6 Abs. 3 des KfLG. 1952) kommen insbesondere in Betracht:

1. Das Verbot, auf einer bestimmten Teilstrecke Fahrgäste zur Beförderung nach einem anderen Ort innerhalb dieser Strecke — die Endpunkte miteingerechnet — aufzunehmen; dieses Verbot schließt jedoch nicht die Beförderung von Reisenden von Orten außerhalb der Verbotszone in Orte innerhalb derselben oder die Aufnahme von Fahrgästen in Orten der Verbotszone nach Orten außerhalb derselben aus (Bedienungsverbot);

2. das generelle Verbot jedes Zu- und Aussteigens auf einer bestimmten Teilstrecke ausschließlich der Endpunkte (Halteverbot);

3. Beschränkung der Anzahl der Fahrten;

4. Beschränkung der Anzahl der auf einer Fahrt zu verwendenden Fahrzeuge (Wagen mit oder ohne Anhänger);

5. Fahrplanabsprache mit den konkurrenzieren Unternehmen des Kraftfahrlinien- und Eisenbahnverkehrs;

6. Bestimmungen über die Art und Beschaffenheit der zu verwendenden Fahrzeuge;

7. Verpflichtung zur Bedienung eines bestimmten Arbeiter-, Berufs- und Schülerverkehrs;

8. Verpflichtung zur fahrplanmäßigen Herstellung eines Anschlusses an andere Verkehrsmittel.

II. Konzessionsansuchen und -bescheid.

§ 5. (1) Das Konzessionsansuchen ist unmittelbar bei der Konzessionsbehörde (§ 3 des KfLG. 1952) einzubringen.

(2) Das Konzessionsansuchen hat zu enthalten:

1. Die genaue Anschrift des Wohnortes und Betriebsitzes des Bewerbers, seine Geburtsdaten und die Angabe seiner Staatsbürgerschaft;

2. falls es sich um eine juristische Person handelt, ist nachzuweisen:

- a) ihr rechtlicher Bestand,
- b) der Umstand, daß die Führung einer Kraftfahrline zu ihren satzungsmäßigen Aufgaben gehört;

3. Angaben und Unterlagen zur Beurteilung, ob der Bewerber zuverlässig und geeignet ist und die Sicherheit des Betriebes und die Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet sind;

4. ein polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als zwei Monate, oder eine Bestätigung der zuständigen Polizeibehörde, daß ein solches Führungszeugnis nicht ausgestellt wird;

5. Angaben über das Bedürfnis nach Einrichtung der Kraftfahrline;

6. die Angabe der Strecke sowie deren Länge in Kilometer;

7. eine Skizze, in der die angestrebte Kraftfahrline und tunlichst die im berührten Verkehrsgebiet bereits vorhandenen Verkehrsunternehmen (Eisenbahnen, Kraftfahrlinien, Schiffsahrtsverbindungen) in verschiedenen Farben eingezeichnet sind;

8. die gewünschte Dauer der Konzession;

9. die Angabe, ob die Kraftfahrline während des ganzen Jahres oder nur während eines Teiles desselben betrieben werden soll (Betriebsdauer);

10. einen Fahrplanentwurf unter Anführung der Fahrpreise;

11. die Beförderungsbedingungen, sofern sie von den vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe genehmigten Allgemeinen Beförderungsbedingungen abweichen (Besondere Beförderungsbedingungen);

12. Angaben über Zahl, Art und Beschaffenheit der Fahrzeuge, die verwendet werden sollen.

(3) Die Konzessionsbehörde kann von den Erfordernissen des Abs. 2 Z. 1 bis 4 Abstand nehmen, wenn der Bewerber bereits eine Kraftfahrline betreibt. Der Bund, die Länder, die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und die Unternehmungen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs sind von den Erfordernissen des Abs. 2 Z. 1 bis 4 ausgenommen.

§ 6. (1) Der Konzessionsbescheid hat außer den im § 58 AVG. 1950 festgelegten Erfordernissen insbesondere zu enthalten:

1. Name, Geburtsdaten und Anschrift des Konzessionswerbers sowie den Betriebsitz;

2. die jeden Zweifel ausschließende Bezeichnung der zu befahrenden Strecke;

3. die Dauer der Konzession;

4. die Frist für die Aufnahme des Betriebes;

5. etwaige Auflagen (§ 4).

(2) Nach Eintritt der Rechtskraft des Konzessionsbescheides ist die Konzession in einer den Erfordernissen des § 18 Abs. 4 AVG. 1950 entsprechenden Weise zu beurkunden. Die Urkunde stellt einen Auszug aus dem Konzessionsbescheid dar und hat die im Abs. 1 angeführten Angaben zu enthalten.

§ 7. (1) Berechtigungen, auf die der § 18 des KfLG. 1952 Anwendung zu finden hat, sind von der Konzessionsbehörde auf Ansuchen durch Konzessionsurkunden im Sinne des § 6 Abs. 2 zu bescheinigen. Sie sind weiterhin den beurkundeten Konzessionen entsprechend auszuüben.

(2) Die im Abs. 1 genannten Ansuchen sind binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der nach § 3 des KfLG. 1952 zuständigen Konzessionsbehörde einzubringen. Sie haben die Unterlagen zu enthalten, aus denen auf das Bestehen der Berechtigung geschlossen werden kann.

III. Verantwortlichkeit bei juristischen Personen.

§ 8. Ist der Konzessionsinhaber eine juristische Person, so hat er eine physische Person zu bestellen, die für ihn zu handeln berechtigt und der Konzessionsbehörde gegenüber verantwortlich ist.

IV. Fahrpläne.

§ 9. (1) Die Fahrpläne für die Kraftfahrlinien gelten in der Regel für den gleichen Zeitraum, wie die der Österreichischen Bundesbahnen.

(2) Die Fahrplanentwürfe sind der Konzessionsbehörde für jede Fahrplanperiode zeitgerecht zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Fahrplanentwürfe müssen den Konzessionsbedingungen entsprechen. Sie haben zu enthalten:

1. Die Angabe des Zeitraumes, für den sie zu gelten haben, soweit sich dieser nicht mit der Fahrplanperiode der Österreichischen Bundesbahnen deckt;

2. die Bezeichnung der dem Konzessionsbescheid entsprechenden Fahrtstrecke und die Haltestellen unter Angabe der Entfernungen in Kilometer;

3. die Anführung der beabsichtigten Fahrten unter Angabe der Tage, falls sie nicht täglich ausgeführt werden sollen, und der Fahrtzeiten.

Allfällige Halte oder Bedienungsverbote sind ersichtlich zu machen;

4. die genehmigten Beförderungspreise.

(4) Über die Fahrplanentwürfe finden jeweils vor der Drucklegung des Amtlichen Österreichischen Kursbuches, mindestens aber einmal im Jahr, unter Leitung der Konzessionsbehörde mündliche Verhandlungen (Fahrplankonferenzen) statt, bei denen auch die bestehenden Verkehrswünsche zu erörtern sind. Zu den Fahrplankonferenzen sind die Unternehmer, die im § 5 Abs. 1 lit. a bis d und g bis j KfLG. 1952 angeführten Stellen, sowie die sonst in Betracht kommenden Verkehrsinteressenten zu laden. Diese Bestimmung gilt nicht für den Landeshauptmann von Wien als Konzessionsbehörde.

(5) a) Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlungen hat die Konzessionsbehörde nach ihrem, vor allem von der Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen des öffentlichen Verkehrs geleiteten Ermessen, die Entscheidungen über die Genehmigung der Fahrpläne zu treffen.

b) Die ausdrückliche Genehmigung kann entfallen, wenn in den Fahrzeiten gegenüber der abgelaufenen Periode keine Änderung eintritt.

§ 10. (1) Die Konzessionsbehörden haben die genehmigten Fahrpläne in geeigneter Form dem Herausgeber des Amtlichen Österreichischen Kursbuches zur Veröffentlichung zu übersenden.

(2) Die Fahrpläne, eine Aufstellung der Beförderungspreise (Tarifdreieck) sowie die Beförderungsbedingungen sind in den Fahrzeugen mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen. An den Haltestellen sind gut lesbare Fahrpläne oder Auszüge aus diesen (Abfahrtsbeziehungsweise Ankunftszeiten) unter Angabe der die Kraftfahrlinien betreibenden Unternehmen anzuschlagen.

V. Kraftfahrlinienbetrieb.

A. Fahrzeuge.

§ 11. (1) Kraftfahrlinien dürfen grundsätzlich nur mit Fahrzeugen betrieben werden, die hinsichtlich Bau, Beschaffenheit und Ausrüstung den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen dieser Verordnung und der Kraftfahrverordnung 1947, BGBl. Nr. 83, in der geltenden Fassung entsprechen. Die Fahrzeuge müssen den Anforderungen des Linienverkehrs Rechnung tragen.

(2) Als Linienfahrzeuge kommen in Betracht:

1. Omnibusse einschließlich der Oberleitungsomnibusse und Gyrobusse;
2. Anhängewagen zur Personenbeförderung;
3. Sattelaggregate;
4. in Ausnahmefällen auch andere für die Personenbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge

(besondere Bewilligung durch die Konzessionsbehörde).

(3) In Verbindung mit Fahrzeugen nach Abs. 2 Z. 1, 3 und 4 dürfen Einachsanhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2 t für die Gepäckbeförderung mitgeführt werden. Hiedurch werden die Bestimmungen des § 102 Kraftfahrverordnung 1947 über das Mitführen von Einachsanhängern nicht berührt.

§ 12. (1) Die in § 11 Abs. 2 Z. 1 und 3 bezeichneten Fahrzeuge müssen vorne ein Zielschild tragen. Dieses muß bei Dunkelheit und schlechter Sicht mit weißem Licht ausreichend beleuchtet sein, darf jedoch nicht blenden. Diese Bestimmung gilt nicht für Fahrzeuge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im Verkehr zugelassen sind und noch kein beleuchtbares Zielschild besitzen.

(2) Im Ortslinienverkehr kann die Konzessionsbehörde die Ausrüstung der Linienfahrzeuge mit beleuchteten Liniensignalen anordnen.

§ 13. (1) Die Linienfahrzeuge müssen mit einem Wegmeßgerät (Kilometerzähler) und einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet sein.

(2) Linienfahrzeuge mit mehr als 16 Fahrgastplätzen sind mit einem Fahrtschreiber auszustatten. Dies gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit bis zu 40 km in der Stunde sowie für Fahrzeuge im Linienverkehr mit einem durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als 1 km.

(3) Der Fahrtschreiber muß vom Beginn bis zum Ende jeder Fahrt ununterbrochen in Betrieb sein und auch die Haltezeiten aufschreiben. Die Schaublätter sind vor Antritt der Fahrt mit dem Namen des Fahrers, dem Ausgangspunkt sowie dem Datum der Fahrt zu bezeichnen. Ferner ist vom Unternehmer (Konzessionsinhaber oder Betriebsleiter, falls ein solcher bestellt wurde), oder dessen Beauftragten am Beginn und Ende der Fahrt der Stand des Kilometerzählers einzutragen. Die Schaublätter sind den Organen der Aufsichts- und Sicherheitsbehörde auf Verlangen vorzuweisen. Der Unternehmer hat sie ein Jahr lang aufzubewahren.

(4) Die in den Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Meßgeräte müssen einer vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Eichung zugelassenen Bauart angehören (Eichzulassungsordnung vom 2. Oktober 1953, BGBl. Nr. 162).

(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge müssen binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechen.

§ 14. (1) Bei den Einstiegen sind Griffstangen so anzuordnen, daß sie beim Ein- und Aussteigen schon vor dem Betreten der Stufen sicher und bequem erreicht werden können.

(2) Im Ortslinienverkehr müssen bei Fahrzeugen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß dem IV. Abschnitt der KfV erstmalig zugelassen werden und nicht mit automatisch schließenden Türen ausgestattet sind, die Räder, vor denen sich Ein- oder Ausstiege befinden, ausgenommen Notausstiege, zweckmäßig abgeschirmt sein.

(3) Falls solche Fahrzeuge vorwiegend im Ortslinienverkehr mit häufigem Fahrgastwechsel verwendet werden, müssen die Ein- und Ausstiege so angeordnet, und hinsichtlich der Breite, Ausgestaltung der Trittbretter (Stufen) und Anhaltgelegenheiten so beschaffen sein, daß ein sicherer und rascher Fahrgastwechsel gewährleistet ist. Die Tritthöhe soll nicht mehr als 300 mm betragen.

§ 15. Im Wageninnern sind Anhaltvorrichtungen (Sitzlehengriffe, Anhaltestangen, Schlaufen) in solcher Zahl anzubringen, daß die Fahrgäste während der Fahrt jederzeit sicheren Halt finden.

§ 16. Zur Unterbringung kleinerer Gepäckstücke und, soweit die Fahrzeuge nicht im Ortslinienverkehr Verwendung finden, zum Aufhängen von Kleidern, sind zweckdienliche Einrichtungen in ausreichender Zahl anzubringen. Die Gepäckträger müssen so beschaffen sein, daß einem Herunterfallen von Gepäckstücken vorgebeugt wird.

§ 17. Linienfahrzeuge müssen bei niederen Temperaturen ausreichend beheizt werden. Diese Bestimmung tritt für Omnibusanhänger zu einem im Anzeigebblatt für Verkehr noch bekanntzugebenden Termin in Kraft.

§ 18. Wenn es die Sicherheit oder der ordnungsmäßige Betrieb erfordern, hat die Konzessionsbehörde Fahrzeuge, die sich für eine bestimmte Linie nicht oder nicht mehr eignen, von der Verwendung auf dieser auszuschließen.

B. Betriebsleitung.

§ 19. (1) Der Unternehmer hat für die Ordnung, Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebes zu sorgen. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, daß sich die im Linienverkehr verwendeten Fahrzeuge stets in verkehrs- und betriebsicherem Zustand befinden und die bei ihm beschäftigten Personen die für ihre Tätigkeit maßgeblichen Vorschriften kennen und beachten.

(2) Soweit es nach den Größenverhältnissen des Unternehmens erforderlich ist, soll der Unternehmer für die Durchführung des Dienstes eine Dienstanweisung erlassen. Eine solche muß erlassen werden, wenn ein Leiter des Betriebsdienstes (§ 20 Abs. 1) bestellt wird.

§ 20. (1) Der Unternehmer hat zur Besorgung der ihm nach § 19 Abs. 1 obliegenden Aufgaben einen Leiter des Betriebsdienstes zu bestellen, der

nicht dem Betriebsleiter (§ 10 Abs. 2 KfLG. 1952) gleichzuhalten ist:

1. Auf Anordnung der Konzessionsbehörde;
2. wenn im Linienbetrieb durchschnittlich mehr als 20, beziehungsweise 50 Fahrzeuge verwendet werden und der Unternehmer nicht selbst die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erfüllt.

(2) Im Falle des Abs. 1 Z. 2 muß der Leiter des Betriebsdienstes nachweisen:

1. Die mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung an der höheren Abteilung maschinen- oder elektrotechnischer Fachrichtung einer Bundesgewerbeschule oder einer dieser gleichzuhaltenden Schule;
2. eine fünfjährige einschlägige fachtechnische Praxis;
3. die Erlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen über 3,5 t Eigengewicht (Führerschein Gruppe d Z. 1).

(3) Werden in einem Unternehmen durchschnittlich mehr als 50 Fahrzeuge (Großunternehmen) verwendet, hat der Leiter des Betriebsdienstes nachzuweisen:

1. Die mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung an der maschinen- oder elektrotechnischen Fakultät einer technischen Hochschule;
2. eine wenigstens dreijährige einschlägige fachtechnische Praxis;
3. die Erlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen über 3,5 t Eigengewicht (Führerschein Gruppe d Z. 1).

(4) Der Unternehmer kann für einzelne Zwecke oder Stellen des Betriebes eigene Leiter des Betriebsdienstes einsetzen.

(5) Der Leiter des Betriebsdienstes bedarf der Bestätigung durch die Konzessionsbehörde. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die persönliche Verlässlichkeit und Eignung fehlen. Die Konzessionsbehörde kann die Bestätigung widerrufen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Bei Personen, die bereits seit mehr als sechs Monaten vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit den Aufgaben eines Leiters des Betriebsdienstes betraut sind, kann die Konzessionsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gewähren.

(6) Der Leiter des Betriebsdienstes ist in seinem Wirkungsbereich ebenso wie der Unternehmer der Konzessionsbehörde verantwortlich.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 finden auf die vom Bund betriebenen Kraftfahrlinienunternehmen keine Anwendung.

§ 21. Der Unternehmer oder der Leiter des Betriebsdienstes hat der Konzessionsbehörde

1. sofort Mitteilung zu machen über
 - a) Betriebsvorkommnisse von besonderer Bedeutung;
 - b) Unfälle, bei denen eine Person getötet oder schwer verletzt worden ist;

- c) Betriebsstörungen von längerer Dauer als 24 Stunden;
2. bis zum Zehnten des nachfolgenden Monats über
- die Zahl der verwendeten Fahrzeuge;
 - die zurückgelegten Fahrkilometer;
 - die Zahl der beförderten Personen.

C. Fahrdienst.

§ 22. (1) Das Fahrpersonal hat sich während des Dienstes besonnen, rücksichtsvoll und höflich zu verhalten.

(2) Dem Fahrer ist untersagt:

- Fahrten auszuführen, solange er oder ein Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit leidet;
- während des Dienstes geistige Getränke oder Rauschgifte zu sich zu nehmen;
- während der Fahrt mit anderen Personen zu sprechen;
- während der Fahrt zu rauchen.

(3) Abs. 2 Z. 1, 2 und 4 gelten sinngemäß auch für Schaffner und Kontrollpersonen.

§ 23. (1) Außer den in den allgemeinen Kraftfahrvorschriften dem Fahrer aufgetragenen Pflichten hinsichtlich der Überwachung des Fahrzeugzustandes hat dieser

- die Wirksamkeit der Bremsen vor Beginn jeder Fahrt, nach längeren Fahrtpausen, sowie vor größeren Steigungen und Gefällen durch mindestens eine Probekontrolle zu prüfen;
- die Betriebssicherheit der Kupplung zwischen ziehendem Fahrzeug und Anhänger (auch Gepäckanhänger) zu überprüfen;
- dafür zu sorgen, daß während der Fahrt die Außentüren sicher geschlossen sind;
- tunlichst darauf zu achten, daß die Sicherheit der Reisenden durch die Unterbringung des Handgepäcks nicht gefährdet wird.

(2) Die Bestimmungen der Z. 3 und 4 gelten für den Schaffner, wenn ein solcher eingesetzt ist.

D. Benützung der Fahrzeuge.

§ 24. (1) Jedem Fahrgast ist ein laufend numerierter Fahrtausweis auszufolgen, aus dem Fahrtstrecke und Fahrpreis hervorgehen. Wenn der Unternehmer keine besonderen Aufzeichnungen über die zeitliche Ausgabe der Fahrtausweise führt, muß aus dem Fahrtausweis auch der Fahrttag ersichtlich sein. Im Ortslinienverkehr genügt der Aufdruck des Fahrpreises auf dem Fahrtausweis.

(2) Für tarifpflichtiges Gepäck ist ein Gepäckschein auszugeben.

§ 25. (1) Die Fahrgäste haben bei Benützung der Fahrzeuge die behördlich genehmigten Be-

förderungsbedingungen zu beachten und den sich darauf beziehenden Anordnungen des Unternehmers und des Fahrpersonales Folge zu leisten, widrigenfalls sie von der Fahrt ausgeschlossen werden können.

(2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

- Mit dem Fahrer während der Fahrt zu sprechen;
- die Außentüren während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen;
- in den Fahrzeugen zu rauchen, wenn nicht die Konzessionsbehörde eine Ausnahme genehmigt;
- ein vom Fahrpersonal als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten.

(3) Die Verbote des Abs. 2 Z. 1 bis 3, sowie die Zahl der zugelassenen Sitz- und Stehplätze sind in den Fahrzeugen deutlich ersichtlich zu machen.

E. Haltestellen.

§ 26. (1) Die Haltestellen werden von der Konzessionsbehörde auf Grund einer mit einem Lokalausweis verbundenen mündlichen Verhandlung festgesetzt. Zu dieser Verhandlung sind insbesondere der Unternehmer, der Straßenbaulastträger, die Straßenaufsichtsbehörde, die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungskreis einer Bundespolizeibehörde auch diese und die Gemeinden zu laden.

(2) Aus besonders wichtigen Gründen kann die Konzessionsbehörde dem Unternehmer die Ausgestaltung von Haltestellen in wirtschaftlich zumutbaren Grenzen vorschreiben.

§ 27. (1) Die Haltestellen sind durch ein Haltestellenzeichen kenntlich zu machen.

(2) Das Haltestellenzeichen (Abb. 1) ist ein gelbes, grün umrandetes Schild in Form eines Signalarmes, dessen kreisrunde Scheibe ein „H“ und dessen Arm die nähere Bezeichnung des Unternehmers, beides in grüner Schrift, enthält. Der Durchmesser der Scheibe beträgt 250 mm. Die Länge des Armes bis zur Mitte des Buchstabens „H“ beträgt 500 mm.

(3) Die Haltestellenzeichen sind mit wetterbeständiger Farbe oder mit reflektierendem Material zu belegen. Sie können auch in gleicher Form und Farbe als beleuchtete Transparente ausgebildet werden.

(4) Als Farbtöne sind zu verwenden

für gelb Farbton RAL 1012

für grün Farbton RAL 6001.

Bei Verwendung von reflektierendem Material ist in erster Linie die richtige Farbtönung bei Tageslicht maßgebend.

(5) Der Unternehmer hat an aufgelassenen Haltestellen die Haltestellenzeichen zu entfernen, beziehungsweise bei vorübergehender Betriebs-einstellung als ungültig zu kennzeichnen.

§ 28. Die Konzessionsbehörde kann die Anbringung von Richtungspfeilen vorschreiben (Abb. 2). Die Farbe des Pfeiles ist grün. Er wird über dem „H“ des Haltestellenzeichens und senkrecht zu diesem befestigt.

§ 29. Befinden sich die Haltestellen mehrerer Unternehmer oder Linien in unmittelbarer Nähe voneinander, so sind sie, sofern es die örtlichen Verhältnisse gestatten, zu einer Haltestelle zusammenzuziehen. Unter dem gemeinsamen Haltestellenzeichen ist eine rechteckige, gelbe Tafel anzubringen, auf der in grüner Schrift untereinander die Unternehmen anzugeben sind.

§ 30. (1) Die Haltestellenzeichen sind quer zur Fahrtrichtung, die Arme von der Fahrbahn fortweisend, gut sichtbar anzubringen. Doppelhaltestellen sind entsprechend kenntlich zu machen (Abb. 4, 6 und 8). Die Entfernung der Haltestellenzeichen vom Rande der Fahrbahn soll 650 mm, die Höhe der Mitte der Zeichen über dem Erdboden 2500 mm betragen.

(2) Nach den örtlichen Verhältnissen kommt in Betracht die Befestigung:

1. am oberen Ende eines Ständers (Abb. 3 und 4), der bis zu einer Höhe von 500 mm grün und darüber gelb gestrichen ist;

2. hängend oder stehend an einem gelb gestrichenen Tragarm (Abb. 5 und 6);

3. an bereits vorhandenen Masten, Laternenpfählen, Bäumen, Bauwerken u. dgl. unmittelbar durch Schellen (ohne Tragarme), wobei die Maste usw. durch einen etwa 600 mm breiten gelben Ringstrich in Höhe der Befestigungsstelle zu kennzeichnen sind;

4. an Leuchtsäulen (Abb. 7 und 8), deren obere, leuchtende Fläche durch einen 20 mm breiten, grünen und gelben Rand gekennzeichnet ist.

§ 31. (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in Verwendung stehende Haltestellenzeichen haben binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Bestimmungen der §§ 27 bis 30 zu entsprechen.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe kann von den Bestimmungen der §§ 27 Abs. 2 und 4, 28, 30 und 31 Abs. 1 Ausnahmen genehmigen.

F. Überprüfung der Fahrzeuge.

§ 32. (1) Alle im Linienverkehr verwendeten Fahrzeuge sind dahin zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen des Abschnittes V A dieser Verordnung entsprechen (Zustandsprüfung).

(2) Solche Überprüfungen sind vorzunehmen:

1. Vor der erstmaligen Verwendung im Linienverkehr;

2. regelmäßig einmal im Jahr;

3. aus gegebenen Anlässen.

§ 33. (1) Die Zustandsprüfungen nach § 32 Abs. 2 Z. 1 und 2 sind vom zuständigen Landeshauptmann bei den in den §§ 27 Abs. 1 und 51 Abs. 1 KFV. vorgesehenen Stellen gleichzeitig mit den Prüfungen, beziehungsweise Überprüfungen nach der KFV. vornehmen zu lassen.

(2) Zustandsprüfungen nach § 32 Abs. 2 Z. 2 können von den juristischen Personen, für die die Ausnahmebestimmungen des § 50 Abs. 1 lit. b KFV. gelten, im eigenen Wirkungskreis unter der Verantwortlichkeit des Leiters des Betriebsdienstes durchgeführt werden.

(3) Die Zustandsprüfungen nach § 32 Abs. 2 Z. 3 können von der Konzessionsbehörde angeordnet oder durch eigene Organe durchgeführt werden. Hierbei festgestellte, die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen betreffende Mängel sind unverzüglich der zuständigen Kraftfahrbehörde mitzuteilen.

(4) Die Zustandsprüfungen sollen in Gegenwart des Unternehmers oder des Leiters des Betriebsdienstes vorgenommen werden.

(5) Die Durchführung der Zustandsprüfung ist im Wagenbuch im Sinne des § 12 der Anlage 1 a zur KFV. sowie im Typenschein oder im Einzelgenehmigungsbescheid im Sinne des § 52 Abs. 1 KFV. vorzumerken.

§ 34. Werden bei der Zustandsprüfung Mängel festgestellt, die die Verkehrs- oder Betriebssicherheit oder die Sicherheit der Fahrgäste beeinträchtigen, so darf das Fahrzeug vor deren Behebung nicht in Betrieb genommen werden.

§ 35. (1) Die Beschaffenheit und Wirkungsweise der Bremsen und der Lenkung sowie der Bereifung sind jeden zweiten Monat unter Verantwortung des Unternehmers, beziehungsweise des Leiters des Betriebsdienstes unter Beiziehung geeigneter Fachkräfte genau zu überprüfen (Zwischenüberprüfung). Diese kann in die Zustandsprüfung nach § 32 Abs. 2 Z. 1 und 2 einbezogen werden. Für die vom Bund betriebenen Kraftfahrunternehmen gelten für die Zwischenprüfung die durch Dienstanweisung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe getroffenen einschlägigen Anordnungen.

(2) Das Ergebnis der Zwischenüberprüfung sowie die zur Herstellung des ordnungsmäßigen Betriebszustandes notwendigen Arbeiten sind in das Wagenbuch unter Anmerkung der gemessenen mittleren Verzögerungswerte für Hand- und Fußbremsen einzutragen. Das Wagenbuch ist bei jeder Überprüfung unaufgefordert vorzulegen.

(3) Vorübergehend außer Verkehr gesetzte Fahrzeuge sind vor erneuter Inbetriebnahme einer Zwischenüberprüfung zu unterziehen, wenn die letzte Zwischenüberprüfung länger als zwei Monate zurückliegt. Die Dauer der Stilllegung ist im Wagenbuch zu vermerken.

(4) Vor Beseitigung der bei der Zwischenüberprüfung festgestellten, die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigenden Mängel darf dieses im Verkehr nicht eingesetzt werden.

G. Übergangsbestimmungen.

§ 36. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Ausnahmegenehmigungen bleiben — sofern sie zeitlich befristet sind, für die festgesetzte Zeit — weiterhin in Geltung.

VI. Ausübung der behördlichen Aufsicht.

§ 37. Die mit der Durchführung der Aufsicht betrauten Organe weisen sich durch von der Konzessionsbehörde ausgestellte Legitimationen aus, die zum Betreten sämtlicher Betriebsanlagen und zur Besichtigung der Betriebsmittel berechtigen. Diese Organe haben in Ausübung des Aufsichtsrechtes Anspruch auf freie Fahrt mit den im Linienverkehr eingesetzten Verkehrsmitteln.

Waldbrunner

Abbildung 1

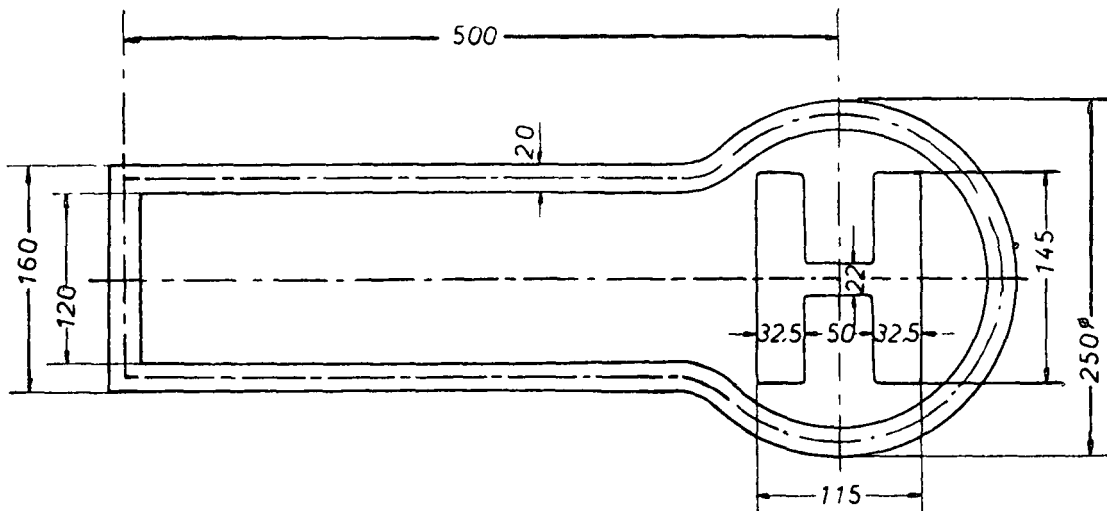


Abbildung 2

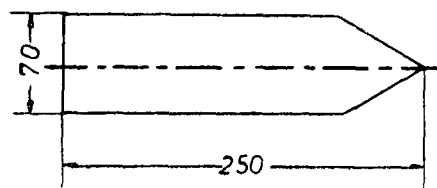


Abbildung 3

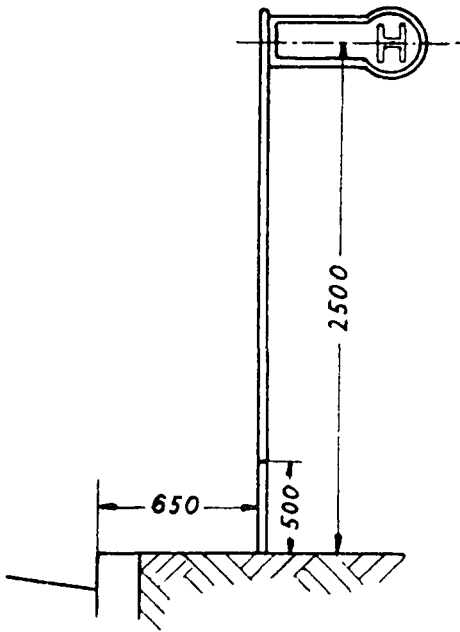


Abbildung 4

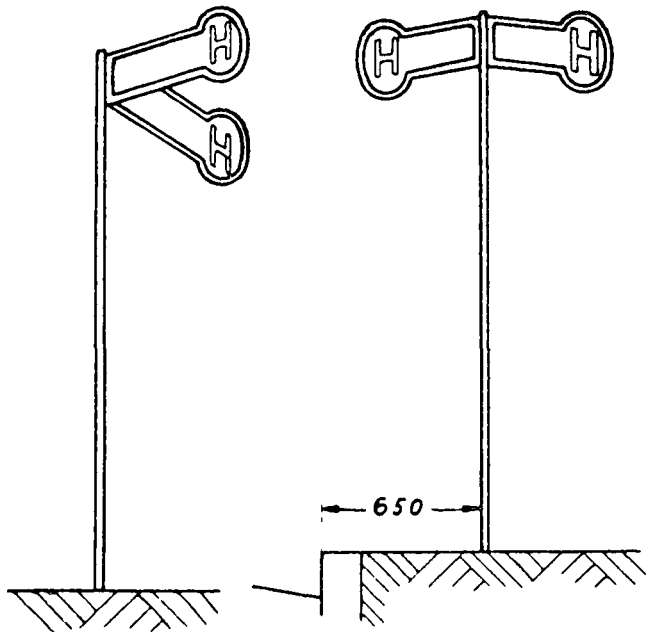


Abbildung 5

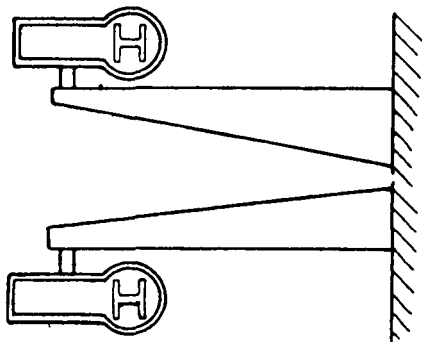


Abbildung 6

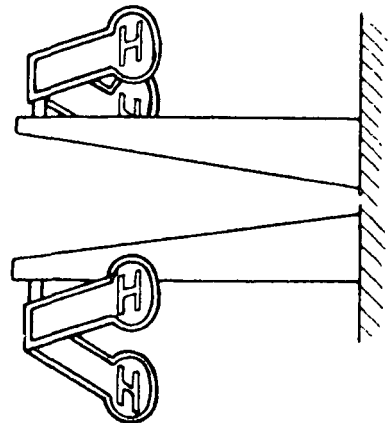


Abbildung 7

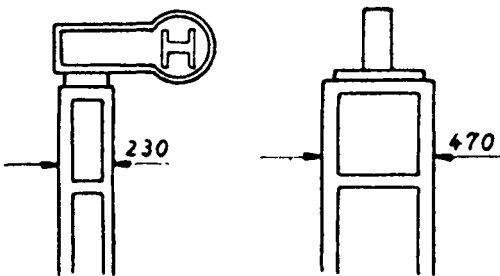
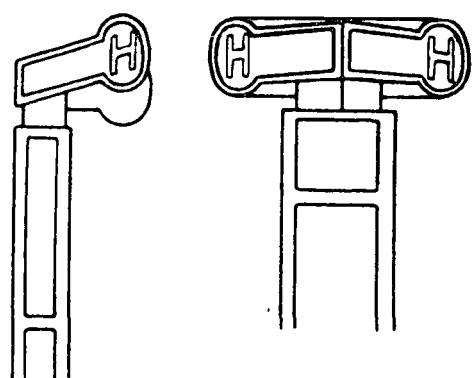


Abbildung 8



207. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. August 1954 über die Einhebung der Staatsbürgerschafts- und Namensänderungsgebühren.

Auf Grund des § 14 TP. 2 Anmerkung 2 des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184, in der Fassung der Gebührennovelle 1949, BGBl. Nr. 109, und der Gebührennovelle 1952, BGBl. Nr. 107, wird verordnet:

Gebühr für den Erwerb der Staatsbürgerschaft.

§ 1. (1) Der Gebühr nach § 14 TP. 2 Z. 3 des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen folgende amtliche Ausfertigungen:

1. Die Urkunde über die Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 3 der Staatsbürgerschaftsverordnung, BGBl. Nr. 28/1946;

2. der Bescheid, mit dem die Verleihung oder die Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft ausgesprochen wird. Wird neben dem Bescheid auch die Verleihungsurkunde ausgefertigt, so ist die Gebühr nur für die zuerst ausgestellte Ausfertigung (Bescheid oder Verleihungsurkunde) zu entrichten;

3. der Bescheid gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 142, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche;

4. der Staatsbürgerschaftsnachweis gemäß § 2 der Staatsbürgerschaftsverordnung, BGBl. Nr. 28/1946, sowie jede andere amtliche Ausfertigung über die Staatsbürgerschaft, wenn diese auf Grund einer Verleihung gemäß § 5 oder § 10 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, in seiner jeweiligen Fassung erworben und die Gebühr nicht bereits für eine vorausgegangene Ausfertigung des Staatsbürgerschaftsnachweises oder für eine der Ausfertigungen nach Z. 1 oder Z. 2 entrichtet wurde.

(2) Personen, welche die Staatsbürgerschaft im Wege der Rechtsfolge erwerben, haben die Gebühr nicht zu entrichten.

Gebühr für die Bewilligung der Namensänderung.

§ 2. (1) Der im § 14 TP. 2 Z. 10 des Gebührengesetzes 1946 vorgesehenen Gebühr unterliegen Bescheide, mit denen Einzelpersonen die Bewilligung zur Namensänderung erteilt wird.

(2) Wird die Namensänderung mit einem Bescheid gleichzeitig einer Mehrheit von Personen bewilligt, für die sie nicht schon kraft Gesetzes gilt, so ist die Gebühr für jede dieser Personen zu entrichten.

Zuständigkeit zur Gebühreinehebung.

§ 3. Zur Einhebung der in den §§ 1 und 2 genannten Gebühren ist das zur Verwaltung der

Gebühren und Verkehrsteuern berufene Finanzamt zuständig, in dessen Amtsbereich sich die Verwaltungsbehörde befindet, die zur Ausstellung der gemäß § 1 oder § 2 gebührenpflichtigen amtlichen Ausfertigungen berufen ist.

Verfahren bei den Finanzämtern.

§ 4. (1) Die Verwaltungsbehörde verständigt das nach § 3 zuständige Finanzamt vom Einlangen einer jeden Eingabe um Ausstellung einer gemäß § 1 oder § 2 gebührenpflichtigen amtlichen Ausfertigung, sobald die Verwaltungsbehörde annehmen kann, daß die Eingabe eine derartige amtliche Ausfertigung zur Folge haben wird. Soll die Namensänderung mit einem Bescheid gleichzeitig einer Mehrheit von Personen bewilligt werden, für die sie nicht schon kraft Gesetzes gilt, so ist in der Verständigung auch die Anzahl dieser Personen anzugeben.

(2) Sobald die Verständigung der Verwaltungsbehörde eingelangt ist, hat das Finanzamt dem Antragsteller die Höhe der Gebühr bekanntzugeben, die bei Ausfolgung der amtlichen Ausfertigung zu entrichten sein wird, und ihn gleichzeitig zu verständigen, daß es ihm freistehe, binnen zwei Wochen nach Erhalt dieser Verständigung unter Beibringung der nötigen Unterlagen die Ermäßigung der Gebühr zu beantragen.

§ 5. (1) Wird innerhalb der Frist des § 4 Abs. 2 ein Antrag auf Ermäßigung der vollen tarifmäßigen Gebühr gestellt, so hat das Finanzamt die Höhe der Gebühr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7 bis 9 dieser Verordnung zu ermitteln und dem Antragsteller mitzuteilen, daß er die Gebühr einzuzahlen und die Einzahlung der Verwaltungsbehörde nachzuweisen hat.

(2) Wird innerhalb der im § 4 Abs. 2 vorgesehenen Frist ein Antrag auf Gebührenermäßigung nicht gestellt, so hat das Finanzamt demjenigen, der den Antrag auf Ausstellung einer gemäß § 1 oder § 2 gebührenpflichtigen Ausfertigung gestellt hat, mitzuteilen, daß er die volle tarifmäßige Gebühr zu entrichten und die Einzahlung dieser Gebühr der Verwaltungsbehörde nachzuweisen hat.

(3) Das Finanzamt hat die Verwaltungsbehörde von den im Abs. 1 und Abs. 2 erwähnten Mitteilungen zu verständigen.

Verfahren bei den Verwaltungsbehörden.

§ 6. (1) Liegt der Verwaltungsbehörde eine Verständigung nach § 5 Abs. 3 vor, so werden die im § 1 Abs. 1 Z. 1, 2 und 4 und im § 2 Abs. 1 bezeichneten amtlichen Ausfertigungen erst dann hinausgegeben, wenn sich der Antragsteller durch Vorlage des Erlagscheinabschnittes über die Bezahlung der Gebühr ausgewiesen hat.

(2) Ist der Verwaltungsbehörde binnen zwei Monaten nach Übersendung der im § 4 Abs. 1

erwähnten Verständigung an das Finanzamt von diesem noch keine Rückverständigung nach § 5 Abs. 3 zugegangen, so werden von der Verwaltungsbehörde die im Abs. 1 erwähnten amtlichen Ausfertigungen hinausgegeben. Hievon verständigt sie das Finanzamt unter Angabe des Namens, Berufes und Wohnortes des Antragstellers, damit dieses sodann durch Abgabenbescheid die Gebühr einfordert.

(3) Die Verwaltungsbehörde verständigt das Finanzamt von der Hinausgabe der im § 1 Abs. 1 Z. 3 bezeichneten amtlichen Ausfertigung unter Befügung der im Abs. 2 angeführten Angaben, wenn zur Zeit der Erlassung des Bescheides gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 142, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche, ein Nachweis über die Gebührentrichtung nicht vorliegt.

(4) Wird eine der im § 1 Abs. 1 oder im § 2 Abs. 1 genannten amtlichen Ausfertigungen nicht hinausgegeben, so verständigt die Verwaltungsbehörde hievon das Finanzamt. In diesem Falle sind bereits eingezahlte Gebühren zu erstatten.

Voraussetzungen für die Ermäßigung einer Gebühr.

§ 7. (1) Die Gebühren nach § 14 TP. 2 Z. 3 und Z. 10 des Gebührengesetzes 1946 sind auf Antrag zu ermäßigen, wenn die Einhebung der vollen Gebühr unbillig wäre oder den Lebensunterhalt des Antragstellers und den der in seiner Versorgung stehenden Familienangehörigen beeinträchtigen könnte. Bei der Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist insbesondere auch auf die Zahl der vom Antragsteller zu versorgenden Familienangehörigen Bedacht zu nehmen.

(2) Wird die Namensänderung mit einem Bescheid gleichzeitig einer Mehrheit von Personen bewilligt, für die sie nicht schon kraft Gesetzes gilt, so ist die Ermäßigung nur dann zulässig, wenn die im Abs. 1 erwähnte Voraussetzung bei allen diesen Personen zutrifft.

Ausmaß der Gebührenermäßigung.

§ 8. (1) Für das Ausmaß der Gebührenermäßigung sind folgende Richtlinien anzuwenden:

1. Verfügt der Antragsteller über ein Jahreseinkommen von mehr als 36.000 S oder über ein Vermögen von mehr als 60.000 S, so ist eine Ermäßigung abzulehnen.

2. Übersteigt das Vermögen den Betrag von 60.000 S nicht, so ist die Gebühr auf jenen Teil des gesetzmäßigen Betrages zu ermäßigen, der dem Verhältnis des tatsächlichen Jahreseinkommens zu einem Jahreseinkommen von 36.000 S entspricht.

3. Übersteigt das Vermögen den Betrag von 60.000 S nicht und fehlt es an einem Einkommen,

so sind die Gebühren auf jenen Teil des vollen gesetzmäßigen Betrages zu ermäßigen, der dem Verhältnis des tatsächlichen Vermögens zu einem Vermögen von 60.000 S entspricht.

4. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Gebühr gemäß Z. 2 oder Z. 3 weitergehend ermäßigt werden.

5. Für jeden in der Versorgung des Antragstellers stehenden Familienangehörigen ist ein weiterer Betrag in der Höhe von 5 v. H. des ermäßigten Gebührenbetrages abzuziehen.

(2) Wird die Staatsbürgerschaft in Durchführung zwischenstaatlicher Übereinkommen oder durch Erklärung auf Grund des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 142, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche, erworben, so sind für das Ausmaß der Gebührenermäßigung folgende Richtlinien anzuwenden:

1. Verfügt der Antragsteller über ein Jahreseinkommen von mehr als 120.000 S oder über ein Vermögen von mehr als 120.000 S, so ist eine Ermäßigung abzulehnen.

2. Übersteigt das Vermögen den Betrag von 120.000 S nicht, so ist bei einem monatlichen Einkommen

	bis	600 S	30 S	
von	601	1.500 S	5 v. H. des monatl. Einkommens	
"	1.501	2.000 S	8 v. H. "	"
"	2.001	5.000 S	10 v. H. "	"
"	5.001	6.000 S	15 v. H. "	"
"	6.001	10.000 S	20 v. H. "	"

die Gebühr mit
zu ermitteln.

3. Die Gebühr nach Z. 2 ist in der Weise zu berechnen, daß von dem unter eine höhere Stufe fallenden Monatseinkommen nach Abzug der Gebühr nicht weniger erübrigt wird als von dem höchsten unter die nächstniedrigere Stufe fallenden Monatseinkommen nach Abzug der entsprechenden Gebühr.

4. Übersteigt das Vermögen den Betrag von 120.000 S nicht und fehlt es an einem Einkommen, so ist die Gebühr auf jenen Teil des vollen gesetzmäßigen Betrages zu ermäßigen, der dem Verhältnis des tatsächlichen Vermögens zu einem Vermögen von 120.000 S entspricht.

5. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Gebühr gemäß Z. 2 oder Z. 4 weitergehend ermäßigt werden.

6. Für jeden in der Versorgung des Antragstellers stehenden Familienangehörigen ist von der nach Z. 2 oder Z. 4 ermittelten ermäßigten Gebühr ein weiterer Betrag in der Höhe von 5 v. H. des ermäßigten Gebührenbetrages abzuziehen.

(3) Der nach Abs. 1 oder Abs. 2 ermittelte Betrag ist jeweils auf den nächsten durch zehn teilbaren Schillingbetrag aufzurunden.

(4) Unter den Betrag von 30 S darf die Gebühr nicht ermäßigt werden.

(5) Zum Einkommen im Sinne dieser Verordnung zählen sämtliche Einkünfte. Unter Vermögen ist das Gesamtvermögen zu verstehen.

§ 9. In folgenden Fällen sind bei der Ermittlung der Gebührenermäßigung die im § 8 Abs. 1 Z. 1 bis Z. 4 angeführten Richtlinienätze um 100% zu erhöhen:

1. Wenn die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 5 Abs. 3 oder § 10 Abs. 1 bis 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, erworben wird;

2. wenn die Bewilligung zur Namensänderung deshalb beantragt wird, weil eine Person, deren Familienname mit dem des Antragstellers übereinstimmt, eine strafbare Handlung begangen hat oder aus sonstigen Gründen, zum Beispiel wegen einer ehrlosen Handlung oder unsittlichen Lebenswandels, diesen Namen der Mißachtung ausgesetzt hat und der Antragsteller durch die Namensänderung der Möglichkeit vorbeugen will, mit dieser Person verwechselt oder für einen Verwandten dieser Person gehalten zu werden;

3. wenn die Bewilligung zur Namensänderung deshalb beantragt wird, weil der bisherige Name des Antragstellers geeignet ist, diesen der Lächerlichkeit preiszugeben oder sein Fortkommen zu erschweren;

4. wenn der Braut eines Opfers des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich (Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947) oder der Braut eines im Kriege Gefallenen oder an den Kriegsfolgen Verstorbenen, gleichgültig, ob dieser der Wehrmacht angehörte oder ob er sonst unmittelbar einer Kriegseinwirkung zum Opfer fiel, die Annahme des Familiennamens des Verlobten gestattet wird.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 10. Diese Verordnung findet auf alle jene Fälle Anwendung, in welchen die im § 4 Abs. 1 vorgesehene Verständigung nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 142, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche, beim zuständigen Finanzamt einlangt.

Kamitz

208. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 14. Juli 1954, betreffend Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der musikalischen Produktion, des Musikunterrichtes und der Einrichtung einer zentralen beruflichen Vertretung der erwerbsmäßig tätigen Musiker.

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, werden folgende Rechtssätze kundgemacht, in denen der Verfassungsgerichtshof die Feststellungen seines Er-

kenntnisses vom 22. Juni 1954, K II-6/54/16, zusammengefaßt hat:

1. Die Regelung der Voraussetzungen, unter denen die Musik erwerbsmäßig ausgeübt werden darf, sowie der Maßnahmen, die zum Schutz der fachlich befähigten Musiker gegen die Konkurrenz von fachlich nicht befähigten Musikern zu treffen sind, fällt, soweit es sich nicht um die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs handelt, unter keinen der Kompetenztatbestände der Artikel 10 bis 12 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und ist daher gemäß Artikel 15 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Gesetzgebung und Vollziehung nach Landessache.

2. Die Zuständigkeit zur Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Musikunterrichtes an öffentlichen oder privaten Lehranstalten aller Art ist nach der für die Angelegenheiten des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens (Artikel 14 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929) derzeit geltenden vorläufigen Regelung des § 42 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920 in der Fassung des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1929 zu beurteilen; die Vollziehung in diesen Angelegenheiten steht gemäß Artikel 102 a Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 ausschließlich dem Bund zu.

Die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungs- und des Disziplinarrechtes der Beamten der Schulaufsicht sowie der Lehrer für Musik an öffentlichen Schulen ist nach dem Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88, zu beurteilen.

Der häusliche Unterricht unterliegt gemäß Art. 17 StGG. vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger keinerlei Beschränkungen. Auch im Bereich der Musikpflege darf daher der häusliche Unterricht weder durch ein Bundesgesetz noch durch ein Landesgesetz irgendwelchen Beschränkungen unterworfen werden.

3. Die Schaffung und die Regelung des organisatorischen Aufbaues eines „Musikerringes“ als einer öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung der erwerbsmäßig tätigen Musiker, ferner die Festlegung der Befugnisse des Musikerringes und seiner Organe stellt sich als Einrichtung einer beruflichen Vertretung im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes dar und ist daher gemäß Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 in der Gesetzgebung Bundessache, in der Vollziehung Landessache, soweit sich aber diese Berufsvertretung auf das ganze Bundesgebiet erstreckt, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 8 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Raab

209. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 14. Juli 1954, betreffend die Aufhebung der 2. Verwaltergesetznovelle und des Bundesgesetzes, womit das erste Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 156/1946, abgeändert wird, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 und 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Juli 1954, G 4/54, G 9/54-8, die 2. Verwaltergesetznovelle, BGBl. Nr. 54/1952, sowie das Bundesgesetz vom 5. März 1952, BGBl. Nr. 55, womit das erste Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 156/1946, abgeändert wird, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(3) An dem im Abs. 2 bezeichneten Tage treten der § 5 Abs. 1, der § 19 Abs. 2 und der § 30 des Verwaltergesetzes, BGBl. Nr. 157/1946, sowie der § 7 des ersten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 156/1946, in ihrer ursprünglichen Fassung wieder in Kraft.

Raab

210. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. Juli 1954, betreffend die Aufhebung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. Mai 1952, Z. 40.296-7/52, über die Errichtung von Finanzämtern für Strafsachen in Klagenfurt und in Salzburg, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Juli 1954, V 16, 17/54-7, die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. Mai 1952, Z. 40.296-7/52, über die Errichtung von Finanzämtern für Strafsachen in Klagenfurt und in Salzburg, kundgemacht im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung, Jahrgang 1952, 19. Stück, als gesetzswidrig aufgehoben.

(2) Diese Aufhebung tritt mit Ablauf des 15. August 1954 in Wirksamkeit.

Kamitz

211. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. Juli 1954, betreffend die Aufhebung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. Dezember 1951, Z. 87.571-7/51, über die Errichtung des Finanzamtes für Strafsachen in Wien, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Juni 1953, Z. 50.140-7/53, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Juli 1954, V 18/54-6, die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. Dezember 1951, Z. 87.571-7/51, über die Errichtung des Finanzamtes für Strafsachen in Wien, kundgemacht im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung, Jahrgang 1951, 30. Stück, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Juni 1953, Z. 50.140-7/53, kundgemacht im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung, Jahrgang 1953, 24. Stück, als gesetzswidrig aufgehoben.

(2) Diese Aufhebung tritt mit Ablauf des 15. August 1954 in Wirksamkeit.

Kamitz

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1954, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.